Reglement der Wasserversorgung

Gebührenverordnung

Reglement der Wasserversorgung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3

Umfang der Versorgung Die Wasserversorgung umfasst die von ihm erstellten und die erworbenen Versorgungs-, Hydranten- und Brunnenanlagen mit sämtlichen zugehörigen Einrichtungen, Grundstücken und Rechten.

Die Wasserversorgung liefert in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

Art. 4

Anschluss an andere Versorgungen und Erweiterung des Versorgungsgebietes Der Gemeinderat wird ermächtigt

- Verträge mit anderen Wasserversorgungen abzuschliessen oder aufzulösen
- Versorgungs-, Hydranten- und Brunnenanlagen mit sämtlichen zugehörigen Einrichtungen, Grundstücken und Rechten zu übernehmen sowie die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

B. Wasserkommission

Art. 5

Zusammensetzung Die Wasserkommission ist eine Kommission ohne Verwaltungsbefugnisse.

Ihr gehören von Amtes wegen der Werkvorstand, der als Präsident amtet und der Brunnenmeister an. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und kann nach Bedarf Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Wahl / Kostituierung Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und rekrutieren sich aus dem Versorgungsgebiet der Wasserversorgung.

Der Brunnenmeister wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Als Brunnenmeister kann auch ein Gemeindeangestellter gewählt werden, der ausserhalb des Versorgungsgebietes wohnhaft ist. In diesem Fall hat er in der Wasserkommission nur beratende Stimme.

Im Übrigen konstituiert sich die Wasserkommission selber. Sie bestimmt im Speziellen die Stellvertretungen und das Aktuariat. Für das Aktuariat kann sie eine Angestellte/einen Angestellten der Gemeindeverwaltung beiziehen.

Art. 6

Zweck der Wasserkommission Die Wasserkommission nimmt die erhöhte Sorgfaltspflicht seitens des Werkeigentümers, der Politischen Gemeinde Wila, wahr.

Sie ist verantwortlich, dass zu jeder Zeit und ohne Unterbrechung hygienisch einwandfreies Wasser in genügender Menge und mit hinreichendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zur Verfügung steht.

Aufgaben

- a) Die Mitglieder unterstützen und vertreten den Brunnenmeister bei seinen Aufgaben laut Pflichtenheft des Brunnenmeisters.
- b) Die Wasserkommission ist befugt, dringende Reparaturen oder unaufschiebbare Veränderungen sofort vorzunehmen.
- c) Sie überwacht
 - das gesamte Wasserwerk
 - die Einhaltung des Wasserreglements
 - die Schutzzonen.
- d) Sie bereitet zuhanden des Gemeinderates bauliche Massnahmen vor und überwacht deren Ausführung.
- e) Sie führt die Leitungskataster nach und archiviert die Pläne.
- f) Sie stellt an den Gemeinderat Antrag in Belangen der Wasserversorgung.
- g) Sie stellt an den Gemeinderat Antrag für die Wahl des Brunnenmeisters.
- h) Sie schlägt dem Gemeinderat Investitionen für das kommende Rechnungsjahr (Voranschlag) vor.
- i) Sie erarbeitet zuhanden des Gemeinderats ein Pflichtenheft für den Brunnenmeister und den Betriebswart.
- j) Sie erteilt die Wasseranschlussbewilligung und kontrolliert die Ausführung der Baute.
- k) Sie erteilt die Bewilligung für die Abgabe von Wasser in Sonderfällen. Ebenso erteilt sie die Bauwasseranschlussbewilligung und kontrolliert die Ausführung des Anschlusses. Sie kann diesen Entscheid dem Werkvorstand oder Brunnenmeister delegieren.
- I) Sie bringt Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Wasserreglements beim Gemeinderat zur Anzeige.

Art. 8

Versicherung

Die Mitglieder der Wasserkommission sind durch die Gemeinde bei ihrer Tätigkeit für das Werk gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

C. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 9

Generelles Wasserversorgungsprojekt Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Wila werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Ausserhalb des bestehenden Leitungsnetzes und des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Leitungsnetz Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11

Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gasund Wasserfaches (SVGW) auszuführen

Art. 12

Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Standorte neuer Hydranten sind mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kosten sind dem Feuerwehrbudget zu belasten.

Art. 13

Betätigen von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Bestätigen und Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 14

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

D. Hausanschlussleitung

Art. 15

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 16

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 17

Ausführung

Die Hausanschlussleitung (Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler)¹ muss von einem, von der Wasserversorgung Wila dazu berechtigten Installateur, erstellt werden. (Eine Liste der berechtigten Installateure kann bei der Gemeindeverwaltung Wila bezogen werden)

Die neue erstellte Leitung muss bei offenem Graben durch ein von der Wasserversorgung bestimmtes Ingenieurbüro eingemessen und kontrolliert werden (Der Name des betreffenden Ingenieurbüros ist bei der Gemeindeverwaltung Wila erhältlich).

Art. 18

Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 19

Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 20

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Hausanschlussleitung inkl. T- Stück und Absperrorgan stehen im Eigentum des Hauseigentümers.

Art. 21

Unterhalt

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, seine Anlageteile zu unterhalten und Schäden an seinen Anlageteilen (Hausanschlussleitung, Absperrorgan, T- Stück) der Wasserversorgung sofort zu melden.

Die Hausanschlussleitung inkl. T-Stück und Absperrorgan können auf Kosten des Hauseigentümers durch die Wasserversorgung unterhalten und notfalls zu Lasten des Hauseigentümers erneuert werden.

Stillegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

E. Hausinstallationen

Art. 23

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten durch einen Fachmann nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen und zu unterhalten.

Art.24

Abnahme

Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für die von Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Art. 25

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 26

Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Was-serinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 27

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 28

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt und vom kantonalen Labor bewilligt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 29

Frostgefahr

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

F. Wasserabgabe

Art.30

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 31

Einschränkung der Wasserabgabe Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Brandfall
- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- oder bei Erweiterung an den Wasserversorungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 32

Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern

Art. 33

Haftung des Wasserbezügers Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 34

Bei Handänderung hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Grundeigentümer direkt zu erfolgen.

Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 36

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 37

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 38

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 39

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern, was er auf Verlangen des Wasserwerks nachweisen muss.

Art. 40

Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlage sowie für Feuerlöschposten und dergleiche bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 41

Abnormale Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

G. Wasserzähler

Art. 42

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 43

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 44

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 45

Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 46

Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von ±5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstanden Kosten. Im ändern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüfund allfälligen Reparaturkosten

Art. 47

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 48

Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so stellt ihm die Wasserversorgung diese gegen eine jährliche Grundgebühr zur Verfügung und unterhält sie.

H. Finanzierung

Art. 49

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 50

Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 51

Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 52

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 53

Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitung Beiträge zu errichten.

Im Sinne einer Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus den Hauptleitungen versorgt werden.

Erfolgt der Bau im Rahmen eines Quartierplanverfahrens, gehen die Kosten voll zu Lasten der Erschliessung.

Die Höhe der Beträge regelt die Gebührenverordnung.

Art. 54

Kostentragung Hausananschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 55

Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Gebührenverordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Gebührenverordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Anschlussgebühren Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten (Auch wenn die Baute keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch hat).

Art. 57

Benützungsgebühr (Wasserzins) Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

Art. 58

Abgeltung von Sonderleistungen

Die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung ist in der Gebührenverordnung geregelt.

Art. 59

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussschätzung der Gebäudeversicherung.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 60

Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Der Wasserzins wird durch den Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 61

Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement, erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Einsprachen Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann in-

nert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache

beim Bezirksrat Pfäffikon erhoben werden.

Art. 63

Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die

Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom

22. Mai 1992.

Art. 64

Revision Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der

Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2002.

Namens der Gemeindeversammlung Wila Der Präsident: Der Schreiber:

sig. U. Wyss sig. B. Zinniker

¹ Präzisiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2010 (GRB 57/2010)

Gebührenverordnung der Wasserversorgung

1. Mehrwertsbeiträge

1.1 Grundsatz der Beitragspflicht

Gestützt auf Art. 59 des Wasserversorgungsreglements der politischen Gemeinde Wila erhebt die Gemeinde an die Erstellungskosten von Versorgungsleitungen Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der dahinterliegenden Parzellen, soweit sie von der Versorgungsleitung Nutzen ziehen.

1.2 Beitragsbefreiung

1.2.1 Spezielle Lage des Grundstückes

Auf die Geltungmachung von Beiträgen kann so lange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen grundsätzlich unüberbaubar ist.

1.2.2 Bei Ersatz bestehender Versorgungsleitungen

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Versorgungsleitungen sowie für den Bau von zusätzlichen Versorgungsleitungen im Bereiche schon bestehender Versorgungsleitungen werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

1.3 Verfahren

1.3.1 Einleitung des Administrativ-Verfahrens

Sobald die Ausführung einer Versorgungsleitung feststeht, soll der Gemeinderat den für die Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Betrages unter Vorbehalt der indexmässigen Berechnung gemäss Ziffer 1.4 bzw. 1.9 bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

1.3.2 Nichtanerkennung der Beitragsforderung

Gegenüber Grundstückeigentümer, welche die Beitragsforderungen nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Versorgungsleitung, das Verfahren gemäss § 23 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 allenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

1.3.3 Abtreten von Durchleitungsrechten

Gegen Grundeigentümer, die für die Erstellung der Versorgungsleitung Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

1.4 Beitragsansatz Bauzone

Die gesamten Kosten der Versorgungsleitung, die dem Wasserwerk anfallen würden (Staatsbeiträge abgezogen) werden auf die innerhalb des Perimeters liegende Grundstückflächen nach Ziff. 1.5.1 umgelegt. Hat das Wasserwerk einen Eigennutzen der Versorgungsleitung so wird der Kostenanteil dieses Eigennutzes prozentual festgelegt und vom Wasserwerk getragen. Die restlichen Kosten werden, wie unter Abschnitt 1 beschrieben, auf die innerhalb des Perimeters liegende Grundstückfläche umgelegt.

1.5 Beitragsperimeter

1.5.1 Normalfall

Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das Areal, das beidseits der Versorgungsleitung eine Tiefe von 60 Meter aufweist und sich ebenso bei einer Stichleitung 60 Meter über den Stumpf halbkreisförmig erstreckt, wobei für die ersten 30 Meter 100 % und für die weiteren 30 Meter 50 % Mehrwertsbeitrag zu leisten sind.

1.5.2 Industriezone

In der Industriezone beträgt die Perimetertiefe 60 Meter.

1.6 Perimeterabgrenzung

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:

- Bei Versorgungsleitungen, die im öffentlichen Strassengebiet oder in Privatstrassen verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen.
- Bei Versorgungsleitungen, die innerhalb von Baulinien liegen, wird von der Grenze der für die Verkehrsanlage vorgesehenen Fläche aus gemessen. Liegt jedoch ein baureifes Strassenprojekt vor, so wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.
- Bei der übrigen Versorgungsleitungen wird von der Leitungsachse aus gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

1.7 Zweckdienlichere Perimeterfestsetzung (Bauzone)

Entspricht in besonderen Fällen die in Ziff. 1.5 und 1.6 festgelegten Messweisen dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich der Versorgungsleitung erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzten.

1.8 Perimeter bei mehreren Versorgungsleitungen

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Versorgungsleitungen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

1.9 Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone

1.9.1 Unüberbaute Grundstücke

Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

1.9.2 Kommen jedoch Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, durch den Bau einer Versorgungsleitung zum Anschluss an diese Leitung, so haben die entsprechenden Grundeigentümer der Gemeinde Mehrwertsbeiträge zu leisten.

1.9.3 Beitragsberechnung

Die Beitragsforderung wird in diesen Fällen aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter Wohn- und Arbeitsfläche berechnet, wobei der Abstand des Gebäudes von der Versorgungsleitung mittels Beitragsreduktion berücksichtigt wird. Als Wohn- und Arbeitsfläche gilt die Gebäudegrundrissfläche, multipliziert mit der Anzahl bewohnbarer resp. für die Ausübung eines Gewerbes geeigneten Geschosse (auf halbe Geschosszahlen gerundet).

1.9.4 Beitragsansatz

Der Basisansatz pro m2 Wohn- resp. Gewerbefläche beträgt Fr. 1.00, der damit ermittelte Betrag wird wie folgt reduziert: Reduktion pro Laufmeter Gebäudeabstand von der Versorgungsleitung um Fr. 7.00, wobei die Leitungslänge bis zum T-Stück des Hausanschlusses gemessen wird. Der Basisansatz und die Reduktionen erhöhen sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgelegten Teuerungszuschlag analog Ziff. 1.4.

Bei Gewerbe und Industriebauten wird der Basisansatz pro m2 Arbeitsfläche nach dem mutmasslichen Wasserverbrauch im Vergleich zu Wohnhäusern durch den Gemeinderat festgesetzt.

1.10 Rechnungsstellung

- 1.10.1 Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümer gemäss Ziff. 1.3.1 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache in Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird in der Regel zwei Monate nach Vollendung der Versorgungsleitung Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 4 Monate.
- 1.10.2 Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.
- 1.10.3 Schuldner der Beiträge siehe Art. 60 des Wasserreglements der politischen Gemeinde Wila.

1.11 Beitragsstundung

Der Gemeinderat kann Mehrwertsbeiträge bei besonderen Umständen auf Gesuch hin stunden, wobei auf Kosten des Grundeigentümers ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 194 EG zum ZGB im Grundbuch eingetragen werden muss.

2. Anschlussgebühren

Für die Berechnung der Anschlussgebühr ist Art. 56 des Reglements der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wila massgebend. Ihre Höhe ist aus dem Beiblatt zum Gebührenreglement ersichtlich.

2.1 Schuldner

Siehe Art. 59 und 60 des Wasserreglements der politischen Gemeinde Wila.

2.2 Fälligkeit

Nach der Schätzung der Gebäudeversicherung setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest. Die Zahlungsfrist beträgt 2 Monate nach Rechnungsstellung.

2.3 Stundung

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Anschlussbewilligungsgebühr auf Gesuch hin stunden, wobei ein gesetzliches Pfandrecht auf Kosten der Hauseigentümer im Sinne von Art. 194 EG zum ZGB im Grundbuch eingetragen werden muss.

2.4 Verzicht auf Nachforderung

Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als Fr. 40.00, bezogen auf den Basiswert 1939, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Vom Gemeinderat Wila festgesetzt am 7. Oktober 2002, mit Wirkung ab Rechtskraft des von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Reglements der Wasserversorgung Wila.

Namens des Gemeinderates Wila Der Präsident: Der Schreiber:

sig. U. Wyss sig. B. Zinniker

Beiblatt zum Gebührenreglement der Wasserversorgung Wila

Jährlich wiederkehrende Gebühren und Anschlussgebühren an die Wasserversorgung Wila.

Diese Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Grund der Eigenwirtschaftlichkeit des Wasserwerks festgesetzt und beruht auf Art. 56 des Wasserreglements der politischen Gemeinde Wila. Sie werden so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

1. Jährlich wiederkehrende Gebühren

1.1. Zählermiete

3/4	Zoll	Fr. 30.00
1	Zoll	Fr. 35.00
1 1/4	Zoll	Fr. 40.00
1 ½	Zoll	Fr. 50.00

1.2 Zusätzlicher Wasserzähler

(gemäss Art. 48 des Wasserversorgungsreglements)

Die Zählermiete für zusätzliche ¾ Zoll Wasserzähler zur Messung des nicht in das Kanalisationsnetz gelangenden Wassers (Gartenhahnen) beträgt **Fr. 50.00**. Die Installation solcher Zähler ist freiwillig und erfolgt auf Kosten des Grundeigentümers.

1.3. Wasserzins

Fr. 1.50/m3

Fr. 2.00/m3 per 1. Juli 2004 (geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2004)

Fr. 3.00/m3 per 1. Juli 2015 (geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 2015)

2. Anschlussgebühren

nach Art. 56, 59 und 60 des Wasserversorgungsreglements

Die Anschlussgebühr beträgt **1,2** % auf der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor).

3. Sonderleistungen der Wasserversorgung

3.1 Wasserzähler

Bei Beschädigungen des Wasserzählers nach Art. 43 und 44 des Wasserreglements werden die Aufwendungen für die Reparatur oder der Ersatz vollumfänglich dem Wasserbezüger belastet.

3.2 Sonderleistung des Wasserwerks

- 3.2.1 Aufwendungen des Wasserwerks, z. B. Mitarbeit der Gemeindearbeiter oder der Verantwortlichen der Wasserversorgung bei Hausleitungsreparaturen oder Erneuerungen werden den Verursachern nach den geltenden Entschädigungsansätzen in Rechnung gestellt.
- 3.2.2 Wasserbezug ab Hydrant: Fr. 25.00

Vom Gemeinderat Wila festgesetzt am **7. Oktober 2002** mit Wirkung ab Rechtskraft des von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Reglements der Wasserversorgung Wila.

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident: Der Schreiber:

sig. U. Wyss sig. B. Zinniker